

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

37. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 6. 3. 2008

Nr. 8

30

Förderprogramm

„Anreize für Investitionen im Fremdenverkehr“

Programm des Wetteraukreises zur Förderung von Investitionen im touristischen Wirtschaftsfeld

Aktuelle Lage

Im Wetteraukreis ist in den letzten Jahren die touristische Infrastruktur systematisch entwickelt worden. So sind z.B. durch den Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes und durch die Anbindung an die Fernwege die touristischen Grundstrukturen deutlich verbessert worden. Mit dem „Vulkanradweg“, der auf der ehemaligen Bahntrasse von Lauterbach nach Glauburg führt und in naher Zukunft bis zum Main verlängert wird, ist eine überregionale touristische Attraktion entstanden. Auch die „Apfelwein- und Obstwiesenroute“ führt Wanderer und Radfahrer durch attraktive Gegenden und charakteristische Kulturlandschaften des Wetteraukreises. Durch den „Vogelsberger Vulkanring“ oder die „Bonifatius-Route“, die von Mainz nach Fulda verläuft, kann auch der Wandertourismus in der Zukunft eine wesentliche Belebung in der Region erfahren. Weitere Anziehungspunkte bilden die Zeugnisse der römischen Geschichte, wie z.B. der Limes als Weltkulturerbe, der Archäologische Park Glauberg mit seinem Keltenfürsten, Museen, Burgen, Schlössern und vielfältige Kleinkunst. Der Wetteraukreis verfügt über ganz spezifische landschaftliche, geologische und kulturelle Merkmale. Der Vulkan, die authentische Naturlandschaft und seine Geschichte(n) besitzen Alleinstellungsmerkmale, die als Prädikat eine überregionale Bedeutung gewinnen können. Auch die Vermarktung ist auf einen guten Weg gebracht. Die Region Vogelsberg Touristik hat für die Herauskristallisierung des Markenzeichens, des gemeinsamen Auftritts und der effektiven Vermarktung der Region und seiner Attraktionen wesentliche Aufgaben übernommen. Erste Erfolge sind zu verzeichnen: Die Zahl der Radler und Wanderer hat sich auf den o.g. „Hauptschlagadern“ erhöht. Das ist augenscheinlich und wird von aktuellen Zählungen bestätigt. Allerdings profitiert die Wirtschaft bisher nur partiell, da ganz wesentliche Strukturen und Angebotselemente noch nicht vorhanden sind.

Stärken

- gut ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz
- zahlreiche kulturhistorisch bedeutsame Denkmäler
- geschichtsträchtige Region mit gut erhaltenen Burgen und Schlössern
- hohe Museumsdichte
- attraktive Naturlandschaft mit großer geologischer Bedeutung
- Naherholungsraum für das Rhein-Main-Gebiet

Der Ausbau der Wegeinfrastruktur und die Landschaft mit ihren Sehenswürdigkeiten (harte Kriterien) genügen alleine nicht, um den Tourismus zu einem Wirtschaftsfaktor mit bedeutender Wertschöpfung zu entwickeln. Es fehlt an attraktiven und unverwechselbaren Erlebnisangeboten (weiche Kriterien), die die Kultur- und Naturschätze unserer Region beleuchten, die kulinarischen Spezialitäten der Region ak-

zentuieren und dabei das ausgezeichnete Rad- und Wanderwegenetz berücksichtigen. Auch die Gästeinformationen, die Raststationen, das Übernachtungsangebot und die Serviceleistungen entsprechen nicht den Bedürfnissen der beworbenen Hauptzielgruppen (Radfahrer, Wanderer, Erholungssuchende, Familien). Das findet bei Gästebefragungen seinen Niederschlag: Die Qualität der Rad- und Wanderwege gehören demnach zu den besonderen Stärken des Wetteraukreises, während Gastronomie, Beherbergung und Service in der Bewertung deutlich zurück stehen. Die betriebsübergreifenden Dienstleistungen wie z.B. Gepäcktransfer, Leihräder, Kultur- und Naturführungen oder Pauschalangebote sind zwingend auszubauen, denn es kommt darauf an, dem Gast einen aufwendigen Koordinations- und Organisationsbedarf abzunehmen und möglichst abgestimmte Freizeitangebote für unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen zu entwickeln. Nur zögerlich entwickelt sich das Wirtschaftsfeld. Es mangelt vielerorts an touristischer Erfahrung und Kompetenz, weil der Fremdenverkehr in der Vergangenheit nur eine Randerscheinung darstellte

Hier sind auch die Kommunen noch stärker als bisher gefragt, um in enger Kooperation mit den lokalen Leistungsträgern und Bürgern die Leitbilder und Strategien der zukünftigen gesamtstädtischen und touristischen Entwicklung zu erarbeiten. Noch fehlt es dem hiesigen Tourismus an besonderen Angebotselementen. Der Wetteraukreis ist bislang kein attraktives Zielgebiet für Übernachtungsaufenthalte und Urlaube, sondern eher für Tagesausflügler aus dem Rhein-Main-Gebiet interessant, die aktive Erholung oder Ruhe suchen. Die Aufenthaltszeit und die Tagespersonenausgaben sind entsprechend gering. Spürbare Einkommenswirksame oder beschäftigungsrelevante Effekte sind bisher kaum zu verzeichnen.

Schwächen

- geringes touristisches Wissen und Erfahrung der Akteure
- ungenutzte Potenziale der Kultur- und Naturschätze als Erlebnisangebote
- wenig Kooperation bei begleitenden, übergreifenden touristischen Dienstleistungen
- unzureichende Zielgruppenorientierung der Verzehr- und Übernachtungsbetriebe
- Angebotsart „Urlaub auf dem Bauernhof“ und „Privatzimmer“ nur gering ausgeprägt
- geringer Klassifizierungsanteil der Übernachtungsbetriebe
- schwache Wertschöpfung und Investitionsbereitschaft im touristischen Sektor

Zweck des Förderprogramms

Der Tourismus zählt zu den wenigen Wirtschaftszweigen in unserer Region mit überdurchschnittlichem Wachstumspotenzial. Er existiert aber bisher nur als „unfertiger Markt“ mit erheblichen Kompetenz- und Strukturdefiziten. Die öffentlichen Investitionen in den Fremdenverkehr können sich nicht amortisieren, wenn nicht gleichzeitig durch betriebliche und private Initiativen entsprechende Angebotsstrukturen geschaffen werden. Die Betriebe müssen sich angesichts eines verschärften Wettbewerbs, eines veränderten Urlaubsverhaltens und neuen Urlaubstrends zunehmend auf geänderte

Rahmenbedingungen einstellen. Das führt im heimischen Tourismusgewerbe und in den nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu der Notwendigkeit der Entwicklung neuer wettbewerbsfähiger, innovativer und zukunftsorientierter Angebotsstrukturen, die sich stärker an den Bedürfnissen der definierten Gästezielgruppen orientieren müssen.

Der Wetteraukreis will diesen notwendigen Anpassungsprozess nachhaltig unterstützen, um Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen. Diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn die beschriebenen Schwachstellen im touristischen Markt ausgeglichen werden. Das Förderprogramm soll hier gezielte Impulse geben und eine wirkungsvolle Unterstützung sein, wenn es darum geht, diesen „Entwicklungsstau“ zu lösen. Dabei spielt nicht nur der finanzielle Anreiz durch das Förderprogramm eine Rolle, sondern auch die Motivation, die von Prämierungen und erfolgreichen Projekten ausgeht. Mit in das Programm integriert werden auch Bauernhöfe, um den durch die Agrarreform der Europäischen Union vorgezeichneten Strukturwandel zumindest teilweise auffangen zu können.

Allgemeines

Das Programm besteht aus folgenden Teilen:

- I. Förderung der Erschließung einer neuen Gästestruktur, Förderung des Erholungstourismus (Förderung von Urlaub auf Bauernhöfen sowie Förderung von gewerblich betriebenen Ferienwohnungen/Pensionen)
- II. Förderung der Regionalvermarktung
- III. Förderung von Gästeinformations- und -kommunikationssystemen in Betrieben
- IV. Förderung überbetrieblicher touristischer Angebote, touristischer Kooperationen und touristischer Dienstleistungen
- V. Touristischer Innovationspreis

Die Förderung erfolgt in Form von verlorenen Zuschüssen und Prämien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe sowie gewerbliche Fremdenverkehrsbetriebe im Wetteraukreis. Ein Betrieb kann Förderungen aus den einzelnen Programmteilen in der Summe nur einmal in Anspruch nehmen. Investor und Betreiber der geförderten Investitionen müssen identisch sein. Zudem muss der Zuschussnehmer Eigentümer sein oder die Nutzung muss für die im jeweiligen Programmteil festzulegende Laufzeit durch Miet-/ Pachtvertrag gesichert sein

I. Förderung der Erschließung einer neuen Gästestruktur und Förderung des Erholungstourismus

Mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von 15% der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 6.000 Euro je Antragsteller (Anteilfinanzierung), werden folgende Investitionen gefördert:

A) Förderung von Urlaub auf Bauernhöfen

- Errichtung von mindestens einer Ferienwohnung mit mindestens vier Betten.
- Aufstockung von Ferienwohnungen um eine Wohneinheit mit mindestens vier Betten.
- Errichtung von mindestens einem Gästezimmer mit mindestens zwei Betten.
- Aufstockung um mindestens ein Gästezimmer mit mindestens zwei Betten.
- Die Gästezimmer bzw. Wohneinheiten müssen den Anforderungen von mindestens zwei Sternen (= mittlerer Komfort) nach der Hotelklassifikation des Hotel- und Gaststättenverbandes Hessen/Fremdenverkehrsverbandes Hessen e.V. erfüllen.

Antragsberechtigt für den Bereich A sind (unbeschadet der gewählten Rechtsform) Unternehmen der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), welche die Mindestgröße nach § 1 Abs. 2 ALG erreichen und die Merkmale eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen.

B) Förderung von gewerblich betriebenen Ferienwohnungen/Pensionen

- Errichtung von mindestens einer Ferienwohnung mit mindestens vier Betten.
- Aufstockung von Ferienwohnungen um eine Wohneinheit mit mindestens vier Betten.
- Errichtung von mindestens einem Gästezimmer mit mindestens zwei Betten.
- Aufstockung um mindestens ein Gästezimmer mit mindestens zwei Betten.
- Die Gästezimmer bzw. Wohneinheiten müssen den Anforderungen von mindestens zwei Sternen (= mittlerer Komfort) nach der Hotelklassifikation des Hotel- und Gaststättenverbandes Hessen/Fremdenverkehrsverbandes Hessen e.V. erfüllen.

Antragsberechtigt für den Bereich B sind alle gewerblich touristischen Betriebe des Wetteraukreises.

II. Förderung der Regionalvermarktung

Mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von 15% der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 6.000 Euro je Antragsteller/in (Anteilfinanzierung), werden folgende Investitionen gefördert:

Direktvermarktungsläden

- Investitionen zur Einrichtung von Direktvermarktungsläden auf landwirtschaftlichen Gehöften (Abhof-Verkauf)
- Investitionen zur Einrichtung eines Lieferservice
- Investitionen zur Schaffung von Direktvermarktungsgemeinschaften und Gemeinschaftswerbung (z. B. Zeitungsanzeigen, Flyer, Homepage)

Bauerncafes

- Investitionen zur Einrichtung von Bauerncafes mit Produkten aus eigener Herstellung

Straußwirtschaften

- Investitionen zur Einrichtung von Straußwirtschaften mit regionalspezifischen Produkten (z. B. Apfelsaft-, Apfelwein, Obstbrände)

Antragsberechtigt sind bestehende bäuerliche Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb sowie anzumeldende Straußwirtschaften.

III. Förderung von Gästeinformations- und -kommunikationssystemen in Betrieben

Mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von 30% der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 2.500 Euro je Antragsteller/in (Anteilfinanzierung), werden Investitionen gefördert.

Die der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Investitionskosten müssen mindestens 2.500 Euro betragen.

Gefördert wird die Anschaffung von Systemen, die den Gästen Informationen im Haus selbst sowie über die Sehenswürdigkeiten der Region vermitteln, wie Infosäulen, Haus-Beschilderung, Schaukästen.

Antragsberechtigt sind alle gewerblich touristischen Betriebe des Wetteraukreises.

IV. Förderung überbetrieblicher touristischer Angebote, touristischer Kooperationen und touristischer Dienstleistungen

- Attraktive und unverwechselbare Erlebnisangebote
- Betriebsübergreifende Dienstleistungen, wie z.B. Gepäcktransfer, Leihräder, Skates, usw.

Mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von 15% der förderfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 6.000 Euro je Antragsteller/in (Anteilfinanzierung), werden Investitionen gefördert.

V. Touristischer Innovationspreis

Der touristische Innovationspreis kommt erst 2007 zur Anwendung.

Im Rahmen dieses Programmtteils erfolgt eine jährliche Prämierung von Fremdenverkehrsprojekten, die besondere Leistungen erbracht haben.

hierzu zählen z.B. Projekte:

- die zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur beigetragen haben.
- die neue innovative Freizeitangebote geschaffen haben.
- die zur besonders behindertengerechten Verbesserung der touristischen Infrastruktur beigetragen haben.
- die betriebsübergreifende/kooperative Dienstleistungen hervorgebracht haben.

Die Sieger werden von einer fachkundigen Jury ermittelt.

Ausgelobt werden Preise von bis max. insgesamt 6.000 Euro.

Antragsberechtigt sind alle gewerblich touristischen Betriebe des Wetteraukreises.

Allgemeine Bestimmungen

- Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Mit Beginn des Vorhabens erhalten die Bewilligungsbescheide Bestandskraft. Als Vorhabensbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Dies gilt nicht, wenn die Kreisverwaltung einem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn zugestimmt hat.
- Mit der Investitionsmaßnahme ist innerhalb von sechs Monaten ab Zuschussbewilligung zu beginnen und die Investitionskosten sind innerhalb eines Jahres zu verausgaben. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um sechs Monate verlängert werden, sofern vom Investor nicht zu vertretende Gründe einem rechtzeitigen Investitionsbeginn entgegenstehen.
- Geförderte bewegliche Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre eigenbetrieblich und dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. Sie dürfen nicht anderen Personen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden.
- Geförderte bauliche Investitionen müssen mindestens fünf Jahre eigenbetrieblich und dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. Sie dürfen nicht anderen Personen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden.
- Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, die für die Durchführung seines Vorhabens notwendigen Genehmigungen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides einzuholen. Zudem muss der Betrieb den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen und erteilte Auflagen erfüllen. Der Zuschussnehmer muss zuverlässig im Sinne des Gaststättengesetzes sein. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der „de-minimis“-Beihilferegelung der Europäischen Union. Die Zuschüsse können zusätzlich zu bereits für anderweitige Vorhaben in Anspruch genommene Beihilfen aus genehmigten Programmen bewilligt werden.
- Gebrauchtes Material ist nicht förderfähig.
- Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an den Fachdienst Kreis- und Regionalentwicklung beim Kreis Ausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg zu richten. Dem Antragsformular sind beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung des Investitionsvorhabens mit einem Bau- und gegebenenfalls Einrichtungsplan

- ein Finanzierungsplan mit Gesamtfinanzierungsbestätigung der Hausbank
- Kostenvoranschläge oder vergleichbare Angebote

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der zuständige Fachdienst.

Der Kreisverwaltung im Wetteraukreis bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine fachliche Stellungnahme der Vogelsberg-Touristik GmbH einzuholen.

Der Zuschussnehmer muss diese Richtlinien sowie die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen anerkennen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Durchführung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler so wie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und Auszahlungen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Die bewilligten Zuschüsse werden nach Abrechnung der zuschussfähigen Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Werden bei der Schlussprüfung des Verwendungsnachweises die der Bewilligung zugrunde gelegten förderfähigen Ausgaben unterschritten, wird der Zuschuss nur mit dem entsprechend geringeren Anteil ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Bei der Umsetzung eines Projektes ist die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten.

Erstattung der Zuschüsse

Die Zuschüsse sind zu erstatten, soweit der zugrunde liegende Bewilligungsbescheid nach §§ 48, 49, 49a Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn der Zuschussempfänger die Bewilligung der Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende oder unvollständige Angaben erlangt hat, die Zuschüsse Zweck entfremdet verwendet, den mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt oder die Maßnahme gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Die Verzinsung der zu erstattenden Zuschüsse beträgt 5% über dem aktuell gültigen Basiszinssatz der EZB (Europäische Zentralbank).

Subventionserheblichkeit

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2034). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Schlussbestimmungen

Laufzeit dieser Richtlinie: bis 31.12.2009

Friedberg, den 26.02.2008

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Oswin Veith
Erster Kreisbeigeordneter

Ottmar Lich
Kreisbeigeordneter

31

Sonntagsverkauf im Kurort Bad Nauheim

Gemäß § 5 Hessisches Ladenöffnungsgesetz vom 23.11.2006 wird der Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für Bad Nauheim kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs im Bereich der Kernstadt Bad Nauheim an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden an den folgenden Tagen des Jahres 2008 erlaubt:

1. an allen Sonntagen vom 09. März bis 26. Oktober 2008 einschließlich, mit Ausnahme des 27. April und 05. Oktober 2008
2. an den Montagen 24. März und 12. Mai 2008
3. an den Donnerstagen 01. Mai und 25. Mai 2008
4. an den Freitagen 21. März und 03. Oktober 2008

jeweils von 11.00 bis 19.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes.

63654 Büdingen, den 29.02.2008

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
Allgemeine Gefahrenabwehr

32

Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Großem Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch im Gemarkungsbereich „Stockborn“ in den Gemarkungen Gettenau und Bingenheim

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen dem Radweg Gettenau - Bingenheim entlang der L 3188, der Horloff nördlich der Brücke L 3188, dem Talrand entlang der Horloffau nordwestlich Bingenheim und der Gemarkungsgrenze zu Echzell in den Gemarkungen Gettenau und Bingenheim in der Zeit vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 untersagt.

2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Gettenau, Flur 8, Flurstück-Nr. 31-37, 45, 46/2, 47-52, 54-61 sowie Gemarkung Bingenheim, Flur 12, Flurstück-Nr. 221/3, 222-230. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind der Rad- und Fußweg an der L 3188, der Grasweg entlang des Talrandes der Horloff nordwestlich Bingenheim, die Graswege in der Horloffau in der Gemarkung Echzell sowie die Graswege westlich der Horloff.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und nach Abs. 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Gettenau, Echzell und Bingenheim und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Es stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Großer Brachvogel, Kiebitz und Bekassine sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Gettenau, Echzell und Bingenheim hat durch seine Nähe zu den umliegenden Ortslagen eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßige erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze und Störche ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Großem Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Weißstorch gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze und Weißstörche zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

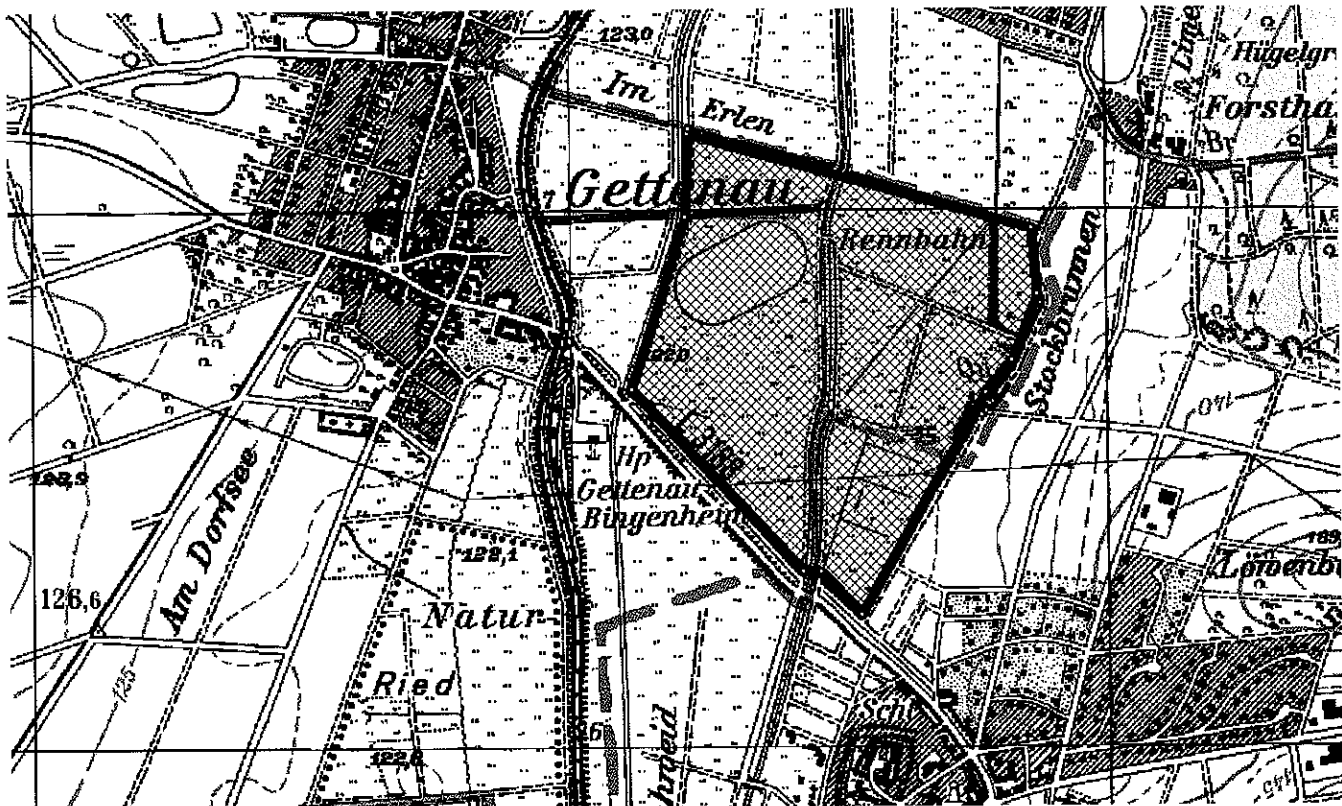
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 26.02.2008, Az.: 4.3/06.4-1184-7716/08

gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 15. März bis zum 25. Juni 2008



Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Auwiesen“ in den Gemarkung Effolderbach

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, der B 275 und den Wegen am Auenrand östlich der Ortslage Effolderbach in der Gemarkung Effolderbach in der Zeit vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Effolderbach, Flur 7, Flurstück-Nr. 2/5, 5/1, 6, 8/4, 9 und Flur 3, Flurstück-Nr. 48-93, 160-163, 175-179.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die befestigten Wege in der Aue und am Ortsrand von Effolderbach.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“-Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu belästigen und nach Abs. 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder

wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Nidder, B 275 und Effolderbach und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Nidder, B 275 und Effolderbach hat durch seine Nähe zur Ortslage Effolderbach eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

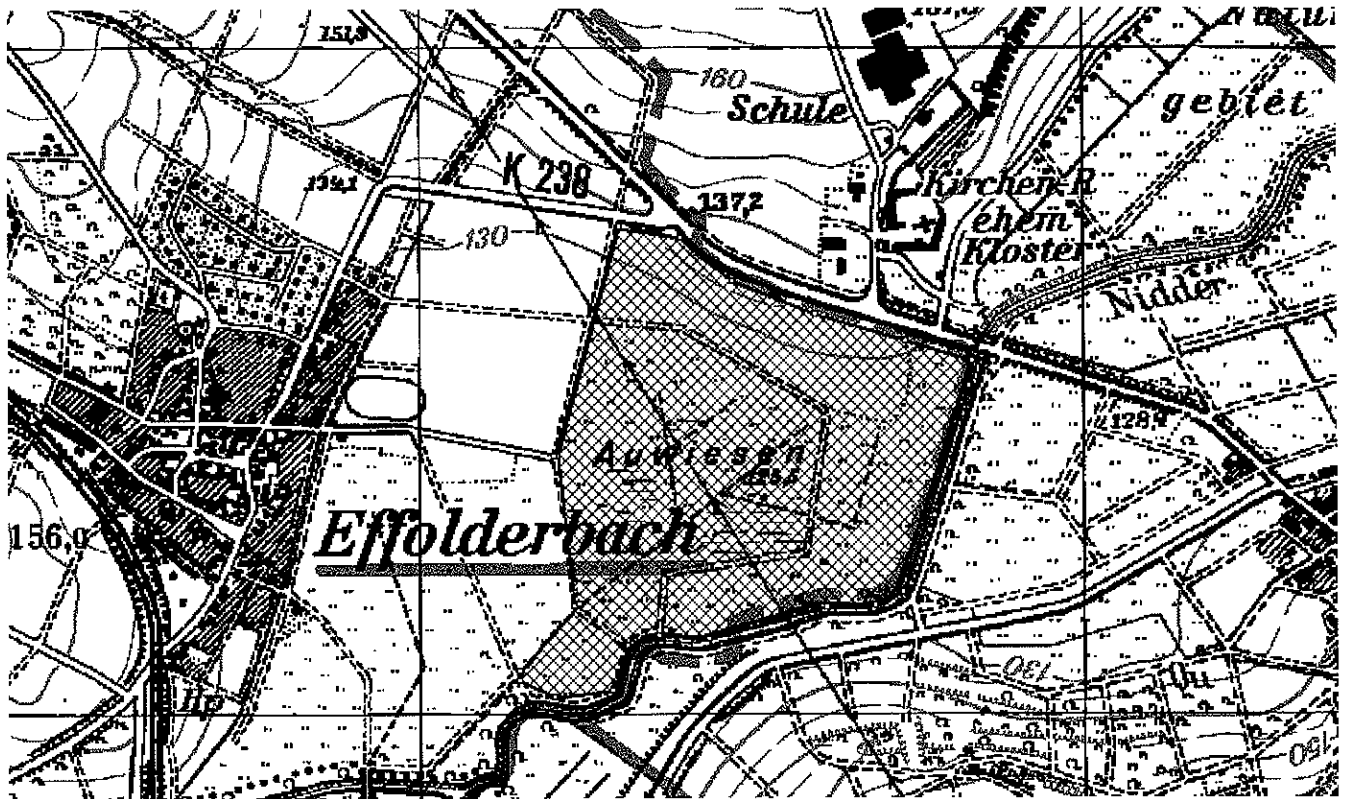
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 26.02.2008, Az.: 4.3/19.5-1184-7715/08

gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 15. März bis zum 25. Juni 2008



34

**Der Kreisausschuss
Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

**Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von
Bekassine und Großer Brachvogel im Gemarkungs-
bereich „Au“ in den Gemarkungen Hainchen und Düdels-
heim**

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine und Großer Brachvogel ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelsheim und Hainchen in der Zeit vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Düdelsheim, Flur 26, Flurstück-Nr. 65/1, 66/1, 67, 68/1, 69-73, 82, 84-86 Gemarkung Hainchen, Flur 8, Flurstück-Nr. 108, 109/1. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege am Auenrand.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine und Großer Brachvogel nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine und Großer Brachvogel sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“-Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und nach Abs. 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine und Großer Brachvogel brüten im Feuchtwiesen-
gebiet zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet
„Im Russland und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg
an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen
am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelshelm
und Haichen und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das
Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in
Hessen und für den Wetteraukreis dar. Bekassine und Großer
Brachvogel sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Stör-
ungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende
Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut-
und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Re-
viers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen dem Seemenbach, dem
Naturschutzgebiet „Im Russland und in der Kuhweide bei
Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Klä-
ranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den
Gemarkungen Düdelshelm und Haichen hat durch seine
Nähe zur Ortslage Düdelshelm eine hohe Bedeutung für die
Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spazier-
gänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen wer-
den.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den
umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde
nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder frei-
laufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wie-
sengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten
durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche
Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende
Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglich-
keit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwie-
sengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum
25. Juni 2008 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jog-
ger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum
die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu
lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten
Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte
Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen
öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen und Großen Brachvögel ist die
Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist
eine akute Gefährdung der Bruten von Bekassine und Großer
Brachvogel gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Stör-
ungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobach-
tet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet
„5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekas-
sinen und Großen Brachvögel zu schützen sind. Daher ergibt
sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen
Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung ei-
nes sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der
Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats
nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Wider-
spruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonder-
fachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen,
erheben.

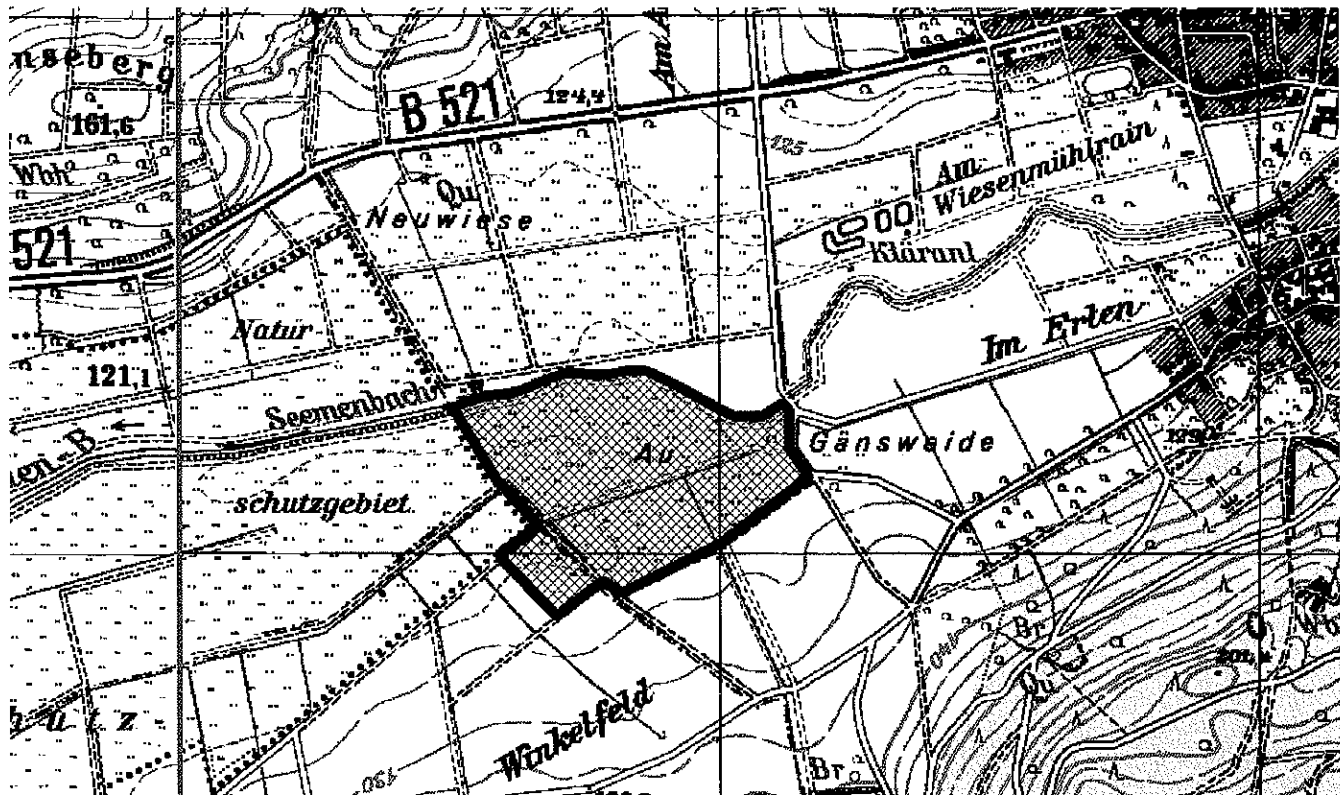
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutz-
anordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden
Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantra-
gen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungs-
gericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten
und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der
Geschäftsstelle.

Friedberg, den 26.02.2008, Az.: 4.3/14.1-1184-7722/08

gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

**Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbotes vom
15. März bis zum 25. Juni 2008**



Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Weißstorch im Gemarkungsbereich „Hessel“ in den Gemarkungen Stockheim und Glauberg

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Weißstorch ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, dem westlichen Ortsrand von Stockheim, dem Bleichenbach und dem Vulkanradweg in den Gemarkungen Stockheim und Glauberg in der Zeit vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Glauberg, Flur 12, Flurstück-Nr. 106 bis 110/2, 118 bis 139, 141 bis 151
Gemarkung Stockheim, Flur 5, Flurstück-Nr. 220/5, 243 bis 247, 248/3 teilweise (ab Ortsrand Stockheim), 249/3 bis 265, 267 bis 272/1, 317 bis 326, 328/1 bis 344 sowie Flur 6, Flurstück-Nr. 222 bis 232, 258 bis 262, 264 bis 268, 270 bis 277, 290/1.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege entlang des westlichen Ortsrandes von Stockheim, der L 3190 (Grasweg zwischen Stockheim und Nidderbrücke), der Nidder (Zufahrt zur Kläranlage) und des Bleichenbaches (Schotterweg zur Kläranlage).
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Weißstorch nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Weißstorch sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“-Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu be-

unruhigen und nach Abs. 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine, Kiebitz und Weißstorch brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Stockheim, Nidder und Bleichenbach und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz und Bekassine sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Stockheim, Nidder und Bleichenbach hat durch seine Nähe zur Ortslage Stockheim eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Störche ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Weißstorch gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Weißstörche zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

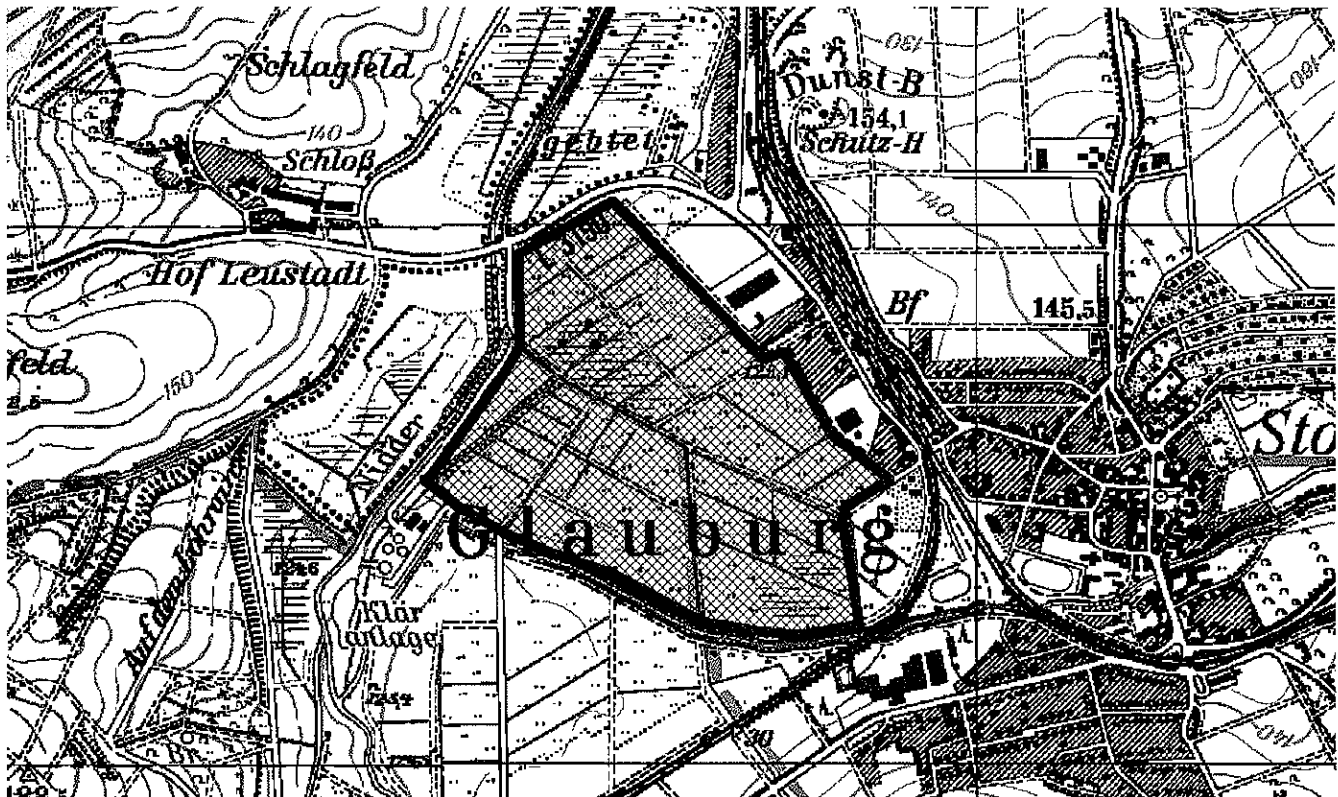
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden

Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 26.02.2008, Az.: 4.3/10.1-1184-7718/08

gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 15. März bis zum 25. Juni 2008



36

Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Nachtweide“ in der Gemarkung Höchst an der Nidder

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, dem Sportplatz Altenstadt und dem Vulkanradweg in der Gemarkung Höchst in der Zeit vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Höchst, Flur 2, Flurstück-Nr. 21, 22/1, 22/2, 23, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40-45, 119, 125, 127 teilw., 134, 135/1, 139-141, 145, 146, 148 teilw. sowie Flur 10, Flurstück-Nr. 3/3, 3/5-3/8, 3/10-3/12, 3/16, 3/17, 5/1-5/9, 6/2, 6/3, 13, 16/1, 17/1, 18 und Flur 13, Flurstück-Nr. 2, 3, 5/2, 6-8, 11-13.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die befestigten Wege in der Aue und am Ortsrand von Höchst.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei

die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zu Verhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“-Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und nach Abs. 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen der Nidder, dem Sportplatz Altenstadt und dem Vulkanradweg in der Gemarkung Höchst und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen der Nidder, dem Sportplatz Altenstadt und dem Vulkanradweg in der Gemarkung Höchst hat durch seine Nähe zur Ortslage Höchst und Altenstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

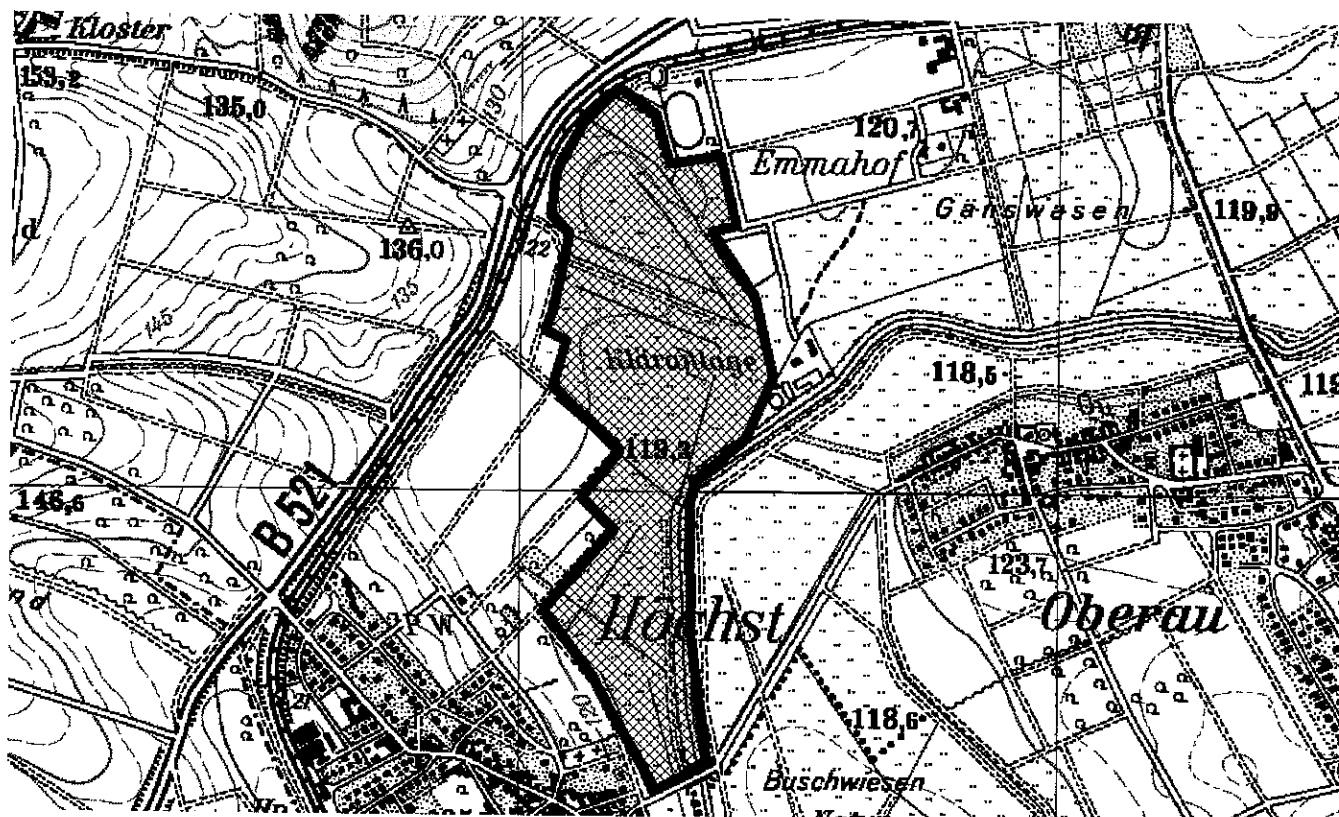
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 26.02.2008, Az.: 4.3/01.3-1184-7717/08

gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 15. März bis zum 25. Juni 2008



Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz des Großen Brachvogels im Gemarkungsbereich „Kreuzquelle“ in der Gemarkung Berstadt

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Art Großer Brachvogel ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes südlich der B 455, westlich der Horloff bei Grund-Schwalheim, südlich und östlich der Kreuzquelle und nördlich des Waschbachs in der Zeit vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Berstadt, Flur 11, Flurstück-Nr. 71, 72/2, 73-77, 79-84.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützte Vogelart Großer Brachvogel nicht absichtlich beeinträchtigt wird, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
4. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Der Große Brachvogel ist eine streng geschützte Art nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“-Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu belästigen und nach Abs. 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Der Große Brachvogel brütet im Feuchtwiesengebiet zwischen B 455, der Horloff bei Grund-Schwalheim, Kreuzquelle und Waschbach und zieht dort auch seine Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Art in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Der Große Brachvogel ist ein Bodenbrüter, der sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagiert. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen B 455, der Horloff bei Grund-Schwalheim, Kreuzquelle und Waschbach hat durch seine Lage und gute Erreichbarkeit eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelart durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da in der Umgebung jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Art ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz des Großen Brachvogels ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten des Großen Brachvogels gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem der streng geschützte Große Brachvogel zu schützen ist. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Art ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

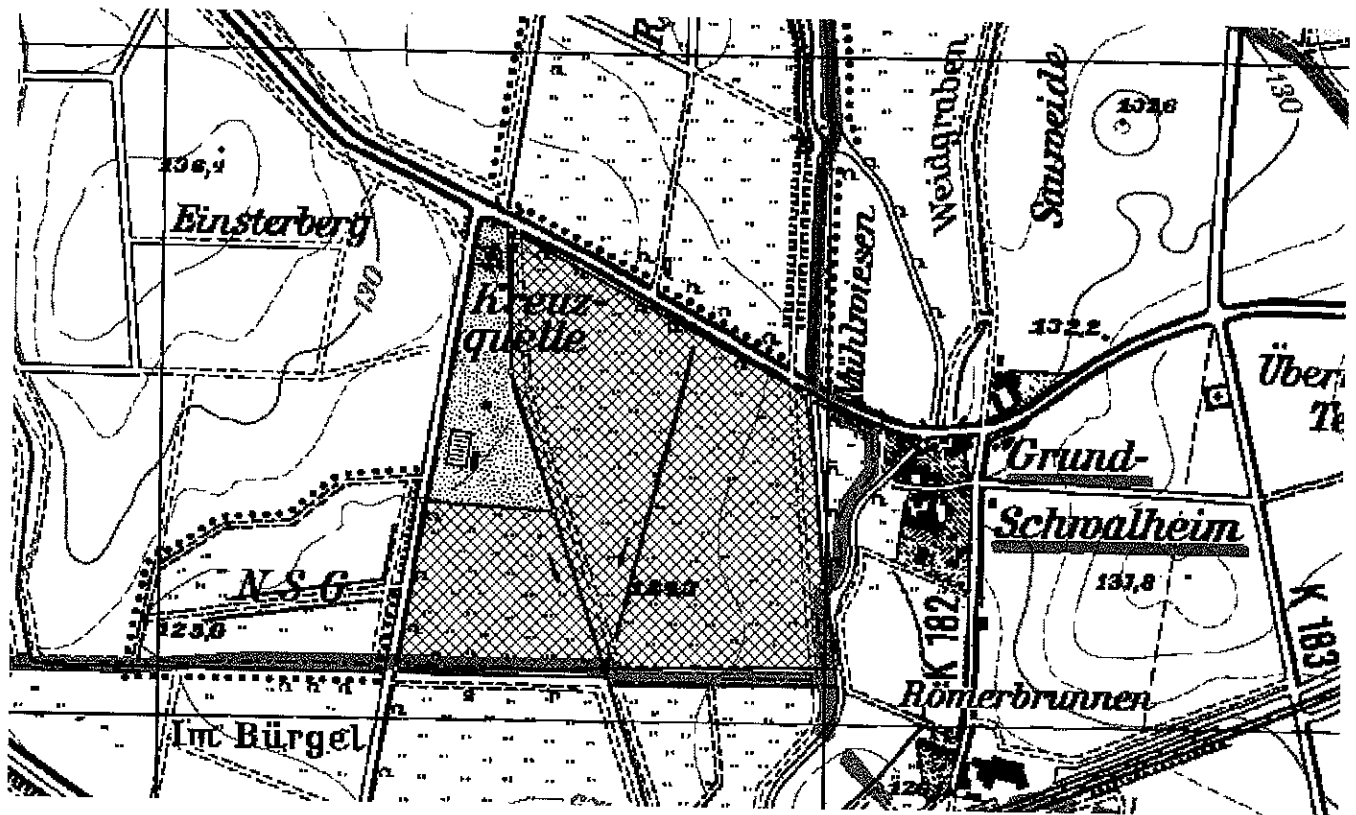
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 26.02.2008, Az.: 4.3/24.2-1184-7720/08

gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 15. März bis zum 25. Juni 2008



38

Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Großem Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig im Gemarkungsbereich „Mockstädter Wiesen“ in den Gemarkungen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen dem Mühlbach bei Staden, der Nidda, dem Rad- und Gehweg zwischen Ober-Mockstadt und der Feldwegebrücke südlich Dauernheim sowie des Feldweges zwischen dem Kleingartengebiet Ober-Mockstadt und Staden in den Gemarkungen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt in der Zeit vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Staden, Flur 1, Flurstück-Nr. 147 teilw. sowie Flur 6, Flurstück-Nr. 54, 55/1, 55/2, 56/1-56/3, 56/5, 60,62/1, 63, 64, 65/1, 65/2, 66/1, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 76, 77/1, 78/1, 79/1, 79/2, 80/1, 81 teilw., 88, 89,91
Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 5, Flurstück-Nr. 2, 230, 231, 158, 127, 159-163, 164 teilw., 167, sowie Flur 4, Flurstück-Nr. 2/2-10, 12/1-13, 20-27, 28 teilw., 29, 30, 34-37 und Flur 3, Flurstück-Nr. 1-9, 18, 19
Gemarkung Dauernheim, Flur 13, Flurstück-Nr. 25-27, 29-34, 36-42 sowie Flur 11, Flurstück-Nr. 59 teilw., 98, 100-121
Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 4, Flurstück-Nr. 272-292 und Flur 5, Flurstück-Nr. 1-2.

Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.

3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind der Rad- und Fußweg zwischen Ober-Mockstadt und der Feldwegebrücke über die Nidda bei Dauernheim, der befestigte Feldweg auf Höhe der Kleingärten bei Ober-Mockstadt bis zum alten Sportplatz Nieder-Mockstadt sowie die befestigten Feldwege bis Staden.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagd und der Angel-fischerei, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung u. Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“-Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild leben-

der Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und nach Abs. 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar.

Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe und Wachtelkönig sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt hat durch seine Nähe zu den umliegenden Ortslagen eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jog-

ger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze, Rohrweihen und Wachtelkönige ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Großem Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe und Wachtelkönig gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze, Rohrweihen und Wachtelkönige zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

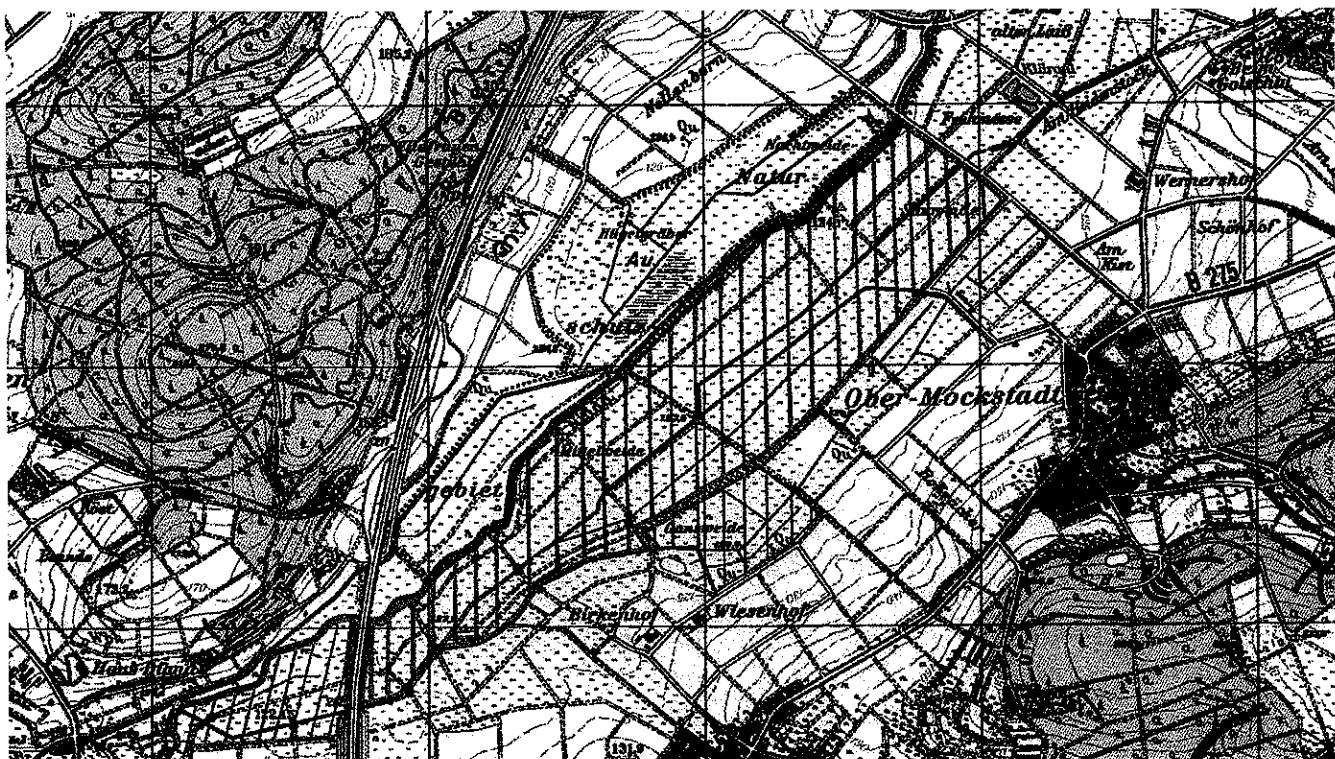
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 26.02.2008, Az.: 4.3/07.5-1184-7719/08

gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 15. März bis zum 25. Juni 2008



Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Niederwiesen“ in den Gemarkung Ilbenstadt

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes „Niederwiesen“ in der Niddaaue südlich der Ortslage Ilbenstadt im östlichen Teil des Renaturierungsgebietes in der Zeit vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Ilbenstadt, Flur 7, Flurstück-Nr. 4/3, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 15/5 und Flur 9, Flurstück-Nr. 2/1 und 32. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege an den Grenzen des Gebietes.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ -Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und nach Abs. 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können

daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ südlich Ilbenstadt und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ hat durch seine Nähe zur Ortslage Ilbenstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 25. Juni 2008 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

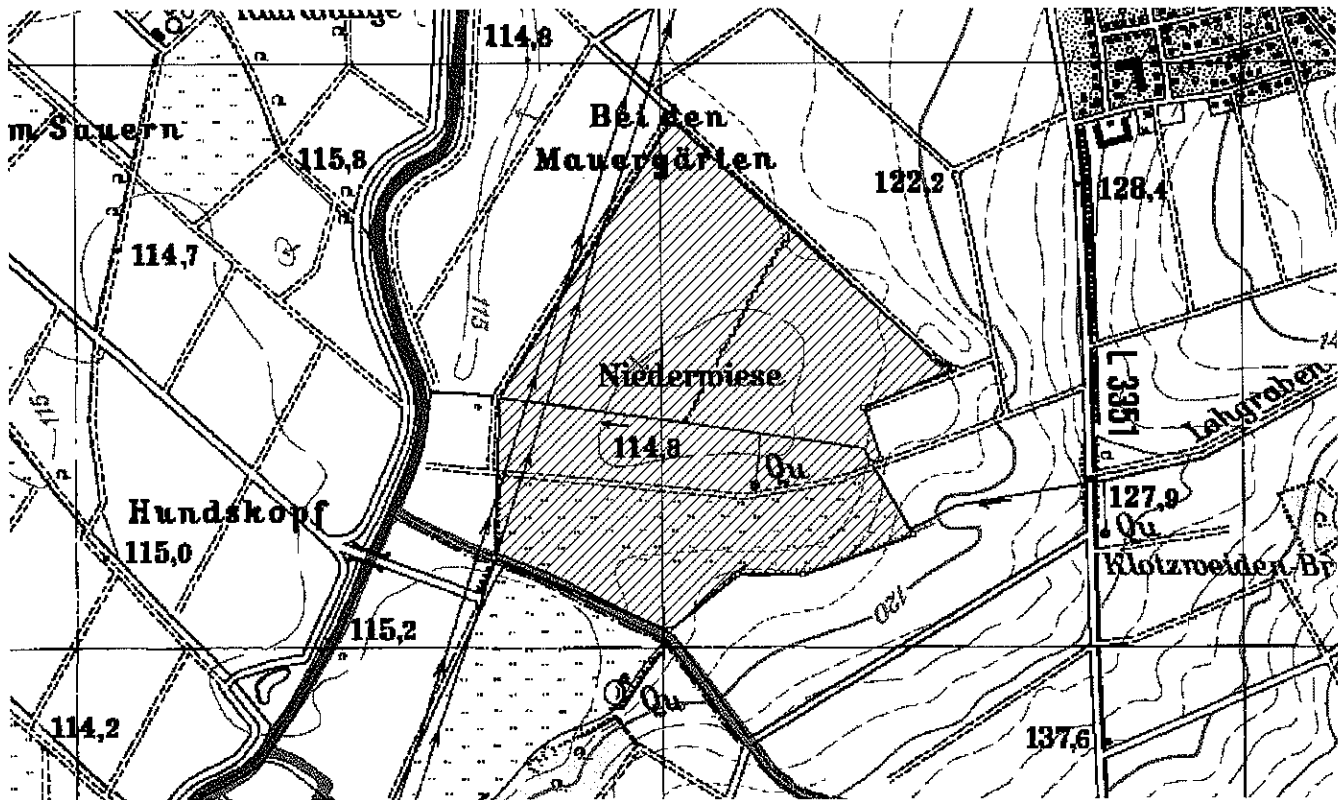
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 26.02.2008, Az.: 4.3/17.3-1184-7714/08

gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

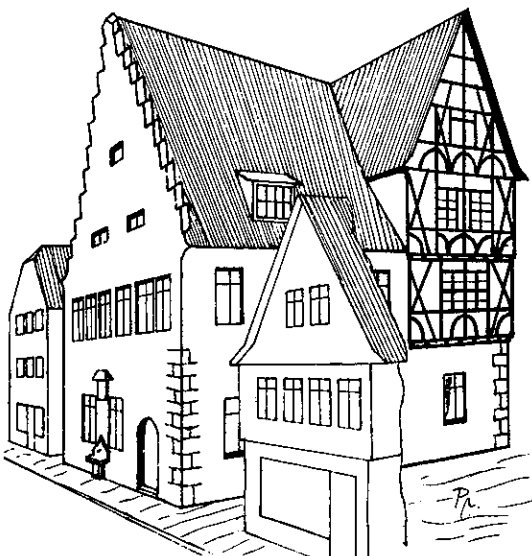
Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 15. März bis zum 25. Juni 2008



Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (06042) 884171 oder 2853



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudepot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.